

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle von der Fotografin Yvonne Tunger erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.
2. „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle von der Fotografin hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, digitale Dateien usw.)

II. Urheberrecht

1. Der Fotografin steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
2. Die von der Fotografin hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers/der Auftraggeberin bestimmt.
3. Überträgt die Fotografin Nutzungsrechte an seinen Werken, ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.
4. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an die Fotografin über.
5. Der Besteller eines Bildes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abgedungen.
6. Bei der Verwertung der Lichtbilder kann die Fotografin, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheberin des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Fotografin zum Schadensersatz.
7. Die Negative bzw. Originaldateien verbleiben bei der Fotografin.

III. Honorare, Eigentumsvorbehalt

1. Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale festgelegt; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind in einem Pauschalangebot enthalten, sonst von dem Auftraggeber/der Auftraggeberin zu tragen. Gegenüber Endverbrauchern weist die Fotografin das Honorar ohne Mehrwertsteuer aus.
2. Bei der Terminvereinbarung, jedoch spätestens am Fototermin mit Endverbrauchern ist eine Anzahlung in Höhe des kleinsten Paketes zum Zeitpunkt der Buchung sofort in bar oder per Überweisung fällig. Soweit Preisnachlässe oder Rabatte gewährt werden, gelten gesonderte Bedingungen für die Anzahlung.
Die Terminvereinbarung gilt als verbindliche Auftragserteilung seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin. Die Annahme des Auftrages durch die Fotografin erfolgt nach Zahlung der Anzahlung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Fotografin der Auftrag als unverbindliche Vorreservierung. Bei Auftragserteilung durch Geschäftskunden ist grundsätzlich eine Abschlagszahlung von 50% des Auftragswertes fällig.
Geleistete Anzahlungen werden bei Stornierung nicht zurückerstattet. Gekaufte Gutscheine sind ab Ausstellungsdatum 36 Monate gültig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Gutscheinen erfolgt keine Barauszahlung.
3. Bei neuen Geschäftskunden wird bei mindestens zwei Aufträgen nur Barzahlung akzeptiert.

Fällige Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin gerät in Verzug, wenn er/sie fällige Rechnungen nicht spätestens 7 (in Worten: sieben) Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderungen begleicht. Von Endverbrauchern werden Barzahlung und Überweisung akzeptiert, Kredit- und EC-Karten werden nicht angenommen.

4. Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin hat die beauftragten Lichtbilder spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung zu zahlen.
5. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum der Fotografin.
6. Hat der Auftraggeber/Die Auftraggeberin der Fotografin keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung, sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung bei der Aufnahme und der Bildbearbeitung ausgeschlossen. Bei Gestaltungen für Fotobücher, Collagen, Notizbücher, Gruß-, Einladungs-, Tauf- und Dankeskarten obliegt die Art der Gestaltung der Fotografin. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahme-Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
Die Fotografin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

IV. Haftung

1. Die Fotografin haftet, soweit gesetzlich möglich, für sich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Daten, Negativen und Layouts. Bei technischen Defekten der Kameraausrüstung und Datenspeicher sind Haftungs- und Schadensersatzansprüche seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin ausgeschlossen. Bei der Beschädigung oder bei Verlust von Lichtbildern beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Erstellung neuer Aufnahmen.
2. Die Fotografin verwahrt die Lichtbildnisse sorgfältig. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihr aufbewahrte Negative nach einem Jahr seit Beendigung des Auftrags zu vernichten.
3. Die Fotografin haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.
4. Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen, sowie aller Auftragsgegenstände (z.B. Leinwände, Fotobücher, Collagen, Fotos) erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers/der Auftraggeberin. Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.
5. Für die Datenspeicherung verwendet die Fotografin CD-R, DVD-R, Blu-ray Discs, USB-Sticks, SD-Karten, externe oder interne Festplatten, die innerhalb der Garantie des Herstellers als einwandfrei deklariert sind. Für Schäden, die durch das Übertragen von der Fotografin gelieferten Daten in einem Computer entstehen, leistet die Fotografin keinen Ersatz.
6. In allen anderen Fällen haftet die Fotografin maximal bis zur Höhe des Auftragswertes.

V. Nebenpflichten

Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin versichert, dass er/sie an allen der Fotografin übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, sowie bei Personenbildnissen, die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber/die Auftraggeberin.

VI. Leistungsstörung, Ausfallhonorar

1. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar der Fotografin, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist Zeithonorar vereinbart, erhält die Fotografin auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers/der Auftraggeberin kann die Fotografin auch Schadensersatzansprüche geltend machen.
2. Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der Fotografin bestätigt worden sind. Die Fotografin haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Binnen einer Woche nach dem Fototermin stellt die Fotografin für 14 Tage eine passwortgeschützte Onlinegalerie zur Auswahl der Lichtbilder zur Verfügung.
4. Die Fotografin hat das Recht, aufgrund von Krankheit, Wettereinflüssen, Unfall oder in Fällen höherer Gewalt, fest vereinbarte Fototermine zu verschieben und mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin einen neuen Termin zu vereinbaren. Haftungs- und Schadensersatzansprüche seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin sind hierbei ausgeschlossen.
5. Für Stornierungen von Seiten des Auftraggebers/der Auftraggeberin bei Aufträgen für Fotobücher, Dankes-, Einladungs-, Tauf- oder Grußkarten, Collagen oder ähnlichen Fotoarbeiten, fallen mindestens 50 Euro Bearbeitungsgebühr zur Abgeltung des vorgeleisteten Zeitaufwandes an.

VII. Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers/der Auftraggeberin können gespeichert werden. Die Fotografin verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

VIII. Digitale Fotografie

1. Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Lichtbilder der Fotografin, durch den Auftraggeber/die Auftraggeberin, auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotografin.
2. Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde.

IX. Bildbearbeitung

1. Die Bearbeitung von Lichtbildern der Fotografin und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung der Fotografin.
2. Der Auftraggeber/Die Auftraggeberin versichert, dass er/sie dazu berechtigt ist, der Fotografin mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er/sie einen solchen Auftrag erteilt. Er/Sie stellt die Fotografin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

X. Nutzung und Verbreitung

1. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die die Fotografin auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotografin.
2. Die Fotografin ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und/oder Daten an den Auftraggeber/die Auftraggeberin herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
3. Hat die Fotografin dem Auftraggeber/der Auftraggeberin Datenträger, Dateien und/oder digitale Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung der Fotografin verändert werden.
4. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online, sowie offline liegen beim Auftraggeber/bei der Auftraggeberin, die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftraggeber/die Auftraggeberin bestimmen.

XI. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Fotografin, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz der Fotografin als Gerichtsstand vereinbart.